

**Anforderungskatalog**  
**TEMPORÄRE FESTBELEUCHTUNGEN**  
**Vorgaben für Mitbenützung der Anlagen**  
**der Magistratsabteilung 33 - Wien Leuchtet**



**Magistrat der Stadt Wien**  
**Magistratsabteilung 33 - WIEN LEUCHTET**  
Öffentliche Beleuchtung und Verkehrslichtsignale  
Senngasse 2  
A-1110 Wien  
Tel.: (+43 1) 79 775 ...  
Fax: (+43 1) 79 775-99-Nebenstelle  
E-Mail: [post@wien.leuchtet.at](mailto:post@wien.leuchtet.at)  
[www.wien.leuchtet.at](http://www.wien.leuchtet.at)

**Dokumentbeschreibung:**

Die MA 33 spezifiziert in diesem Anforderungskatalog die Ansprüche an jene Leistungen, die im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb von temporären Festbeleuchtungen stehen, die eine oder mehrere mechanische oder im Einzelfall auch elektrische Schnittstellen zu Anlagen der MA 33 haben.

**Beschreibung der zuständigen Stellen:**

MA 46 – Behörde

MA 33 – Infrastrukturbetreiber in der Rolle des unterstützenden technischen Sachverständigen und anlagenverantwortlich für die öffentliche Beleuchtung (ÖB)

WKO – Koordinierende Stelle

Einkaufstraßenvereine – Eigentümer und anlagenverantwortlich für temporäre Festbeleuchtungen

Ausführende Fachfirmen – Arbeitsverantwortliche

**Verantwortungsregelungen**

Die ausführenden Firmen sind für die Einhaltung des Elektrotechnikgesetz 1992 (ETG 1992), der Elektrotechnikverordnung 2002 (ETV 2002) und der darin verbindlich erklärten Sicherheitsvorschriften und Vorschriften über Normalisierung und Typisierung (SNT-Vorschriften), sowie für die Einhaltung der angeführten Anforderungen in einem technischen Bericht/Gutachten (Untersuchung und Berechnung) eines Statikers (z.B. Ziviltechniker, Konsulent f. Bauwesen) vollinhaltlich verantwortlich.

Die ausführenden Fachfirmen müssen die Warn- und Hinweispflicht einhalten.

Auf die Anwendungsverpflichtung des Bauarbeiterkoordinierungsgesetz (BauKG) und eines Koordinierungsverantwortlichen wird hingewiesen.

## **Funktionale Anforderungen**

Im Zuge der Montagearbeiten von temporären Festbeleuchtungsanlagen können Anlagenteile (Stahldrähte, Mäste, Lichtständer, Ausleger, usw.) im Eigentum der MA 33 (Öffentliche Beleuchtung) stehend, für diesen Zweck verwendet werden.

Die elektrische Anlage der temporären Festbeleuchtung, ist in ihrer Gesamtheit nach den für verbindlich erklärten Sicherheitsvorschriften und Vorschriften über Normalisierung und Typisierung (SNT-Vorschriften) zu errichten, instand zu halten und zu betreiben.

Die aufgebaute elektrische Anlage der Festbeleuchtung ist vor Inbetriebnahme auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen, um nachzuweisen, dass die Anforderungen der jeweils zutreffenden technischen Bestimmungen erfüllt sind. Darüber ist ein schlüssiger Elektrobefund zu erstellen und zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

Durch ein statisches Gutachten durch einen befugten Sachverständigen (z.B. Ziviltechniker) ist der Nachweis zu erbringen, dass die, infolge der Anbringung der Festbeleuchtung, auftretende zusätzliche Belastung auf die Tragwerke der öffentlichen Beleuchtung keine Auswirkung oder Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt.

Bei gleichen statischen Verhältnissen der Festbeleuchtungen und bei unveränderten Bestandsanlagen der öffentlichen Beleuchtung sind vorhandene mängelfreie statische Gutachten, die nicht älter als 10 Jahre sind ausreichend.

Bei besonderen Witterungsbedingungen, die Schnee, Eis- und Eiszapfenbildungen begünstigen, ist besonderes Augenmerk auf deren Entfernung zu legen. Diese Entfernungen erfolgen ausnahmslos durch vom Antragssteller beauftragte Personen, Firmen und Unternehmungen.

Bei der Errichtung einer eigenständigen Festbeleuchtung, ohne Mitbenützung von Anlagenteilen der MA 33, ist ein Mindestabstand von einem Meter zu den Anlagenteilen (Stahldrähte, Maste, Lichtständer, Ausleger, usw.) der öffentlichen Beleuchtung, vor allem im Hinblick auf die spannungsführenden Teile und ausgehend vom ungünstigsten Fall, wie Schnee, Eislast oder Wind einzuhalten.

### Prüfverfahren für Verspannungsanlagen:

Die wiederkehrende Kontrolle der Verankerung der Gabelkeilschrauben (GKS) werden stichprobenartig auf Basis Qualitätssicherung der AQL (Acceptable Quality Limit) geprüft

### Durchführung der Prüfung der Verspannungsanlagen:

Die Gabelkeilschraube wird mit einer ID-Plakette markiert und dann gemeinsam mit einem zwischen Fassadenoberfläche und Rosette geschobenen Messkeil, falls ein Abstand zwischen Rosette und Mauer besteht, fotografiert und mit dem Datensatz in einer Liste abgespeichert. Das Foto ist mit dem Dateinamen zuzuordnen. Die mit einer ID-Plakette versehenen und überprüften GKS sind im jeweiligen Festbeleuchtungsanlagenplan einzuzeichnen.

Die 1. Messung findet direkt nach der Montage an den von der MA 33 ausgewählten Gabelkeilschrauben statt. Die 2. Messung erfolgt unmittelbar vor der Demontage der temporären Festbeleuchtung.

Das Ergebnis resultiert aus der etwaigen Veränderung der Messwerte auf die jeweils vermessenen Gabelkeilschraubenabstände zur Wand. Diese Ergebnisse sind durch einen befugten Sachverständigen zu begutachten und mittels Befund zu bewerten. Dieser Befund bildet die Grundlage für die Überprüfung der Rückweiszahl durch die MA 33 und ermöglicht damit eine Anpassungsmöglichkeit der Stichprobenanzahl durch die MA 33. Die Ergebnisse sind gesammelt und vollständig unmittelbar nach der Fertigstellung der Befunde der MA 33 zur Einsicht vorzulegen.

Vor Montage der temporären Festbeleuchtung ist eine augenscheinliche Kontrolle der vorhandenen Gabelkeilschrauben durch die ausführenden Fachfirmen mit den vorhandenen Unterlagen der temporären Festbeleuchtungen aus den Vorjahren durchzuführen.

Zumindest 5% der Gabelkeilschrauben aller temporären Festbeleuchtungsanlagen sind, zufällig gewählt und gleichmäßig über alle Anlagen verteilt, mit der o.a. Prüfmethode durch die ausführenden Firmen zu prüfen und die Ergebnisse entsprechend dieser Vorgaben zu dokumentieren. Die Dokumentation der Prüfergebnisse ist unverzüglich an die Wirtschaftskammer zu übermitteln.

Die stichprobenartig geprüften Gabelkeilschrauben sind mittels händischer Eintragung der RFID-Nr. in den Statiker-Planunterlagen zu kennzeichnen und in digitaler Form (pdf) an die Wirtschaftskammer zu übermitteln.

#### Beschreibung der Prüfergebnisse in Tabellenform:

Bezirk – 2-stellig

Adresse (Straße + Hausnummer)

Statiker-Verspannungsnummer (Nummerierung aus Plan des Gutachtens)

Prüfdatum 1

Prüfdatum 2

Bemerkung

Messwinkel (Uhrzeitformat z.B. 3 für horizontal nach rechts)

Messung 1 (Abstand in mm)

Messung 2 (Abstand in mm)

Differenz Messung 1 zu Messung 2 (mm)

RFID-Nr. (bereitgestellt durch MA 33)

### Temporäre Festbeleuchtung an Mastanlagen:

Vor Montage von temporären Festbeleuchtungen an Mastanlagen ist eine Überprüfung vor Ort durch einen befugten Fachmann durchzuführen, und für diese zusätzlichen mechanischen und statische Anforderung an den Einrichtungen der öffentlichen Beleuchtung einen Befund (techn. Bericht) zu erstellen und zur jederzeitigen Einsicht bereitzuhalten.

### **Nichtfunktionale Anforderungen**

Der Stadt Wien dürfen aus der Bewilligung der Mitbenützung keinerlei Kosten oder sonstige wirtschaftliche Nachteile erwachsen.

Ansprüche jeglicher Art, welche von Dritten im Schadenfall gestellt werden, gehen zu Lasten des Antragstellers.

Die MA 33 übernimmt im Schadensfall (z.B. durch herabfallende Teile durch die Mitbenützung) keine Haftung für etwaige Personen und/oder Sachschäden.

Die nicht im Eigentum der Stadt Wien stehende Infrastruktur, darf erst nach Zustimmung des Eigentümers (z.B. Hauseigentümer) verwendet werden.

Vor der Wiedermontage einer bereits schon in der Vergangenheit installierten und zwischenzeitlich demontierten Festbeleuchtung hat der Anlagenerrichter vor Ort eine Überprüfung durchzuführen, ob an der Anlage der MA 33 – Öffentliche Beleuchtung Veränderungen durchgeführt oder Neubauten errichtet wurden. Informationen diesbezüglich werden aktiv von der ausführenden Firma bei der MA 33 eingeholt ([post@ma33.wien.gv.at](mailto:post@ma33.wien.gv.at)).

Die Strombezugsanmeldung und die Festlegung der Schaltzeiten der Festbeleuchtung sind bei bestehenden Schaltstellen der MA 33 (mittels Subanschluss) bzw. eigenständigen Schaltstellen der Festbeleuchtung mit dem jeweiligen Netzbetreiber durch die Antragstellerin abzuklären.